

Verfahren: 202609750 - GA Rheda-Wiedenbrück Gleis 1/11, 12, 13 in Rheda-Wiedenbrück; P-302412

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr.	Frage	Antwort	Gesendet
1	In den Positionen 10.40.0100+20.40.0070+30.40.0070 beschreiben Sie den Einbau der Neuschwellen. Die Neuschwellen sollen auf Bahnwagen des AN vom Versorger des AG verladen und durch den AN zur Einbaustelle transportiert werden. Frage 1: Gehen wir Recht der Annahme, dass der Versorger des AG die Bahnwagen des AN belädt? Frage 2: Gehen wir Recht der Annahme, dass der AN während der Verladung der Bahnwagen des AN durch den Versorger des AG keine Rangiertätigkeiten auszuführen hat? Frage 3: Gehen wir Recht der Annahme, dass die Standzeit für die Bahnwagen des AN beim Versorger des AG maximal 2 Tage zur Verladung sind? Wir bitten um Aufklärung hierzu.	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen. Zu Frage 1: Ja, die Beladung bzw. Entladung erfolgt durch den jeweiligen Versorger bzw. Entsorger. Zu Frage 2: Erforderliche Rangiertätigkeiten durch den AN können nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den betrieblichen Abläufen an der Lade- bzw. Entladestelle ab. Zu Frage 3: Im Regelfall beträgt die Standzeit zur Beladung bzw. Entladung zwei Tage. Eine verbindliche Begrenzung auf maximal zwei Tage kann jedoch nicht zugesichert werden. MfG i.A. Soofiani	09.10.2026 10:42:16
2	In den Positionen 10.41.0090+20.41.0010+30.40.0010 beschreiben Sie den Einbau des Verfüllschotters. Der Verfüllschotter soll auf Bahnwagen des AN vom Versorger des AG verladen und durch den AN zur Einbaustelle transportiert werden. Frage 1: Gehen wir Recht der Annahme, dass der Versorger des AG die Bahnwagen des AN belädt? Frage 2: Gehen wir Recht der Annahme, dass der AN während der Verladung der Bahnwagen des AN durch den Versorger des AG keine Rangiertätigkeiten auszuführen hat? Frage 3: Gehen wir Recht der Annahme, dass die Standzeit für die Bahnwagen des AN beim Versorger des AG maximal 2 Tage zur Verladung sind?	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen. Zu Frage 1: Ja, die Beladung bzw. Entladung erfolgt durch den jeweiligen Versorger bzw. Entsorger. Zu Frage 2: Erforderliche Rangiertätigkeiten durch den AN können nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den betrieblichen Abläufen an der Lade- bzw. Entladestelle ab. Zu Frage 3: Im Regelfall beträgt die Standzeit zur Beladung bzw. Entladung zwei Tage. Eine verbindliche Begrenzung auf maximal zwei Tage kann jedoch nicht zugesichert werden.	09.10.2026 10:44:14

Wir bitten um Aufklärung hierzu.

MfG

i.A. Soofiani

3

In den Positionen 10.44.0010+10.44.0010+30.44.0010 beschreiben Sie den Einbau des DUA-Schotters.

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen.

09.10.2026 10:45:25

Der DUA-Schotter soll auf Bahnwagen des AN vom Versorger des AG verladen und durch den AN zur Einbaustelle transportiert werden.

Zu Frage 1:
Ja, die Beladung bzw. Entladung erfolgt durch den jeweiligen Versorger bzw. Entsorger.

Frage 1: Gehen wir Recht der Annahme, dass der Versorger des AG die Bahnwagen des AN belädt?

Zu Frage 2:
Erforderliche Rangiertätigkeiten durch den AN können nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den betrieblichen Abläufen an der Lade- bzw. Entladestelle ab.

Frage 2: Gehen wir Recht der Annahme, dass der AN während der Verladung der Bahnwagen des AN durch den Versorger des AG keine Rangiertätigkeiten auszuführen hat?

Zu Frage 3:
Im Regelfall beträgt die Standzeit zur Beladung bzw. Entladung zwei Tage. Eine verbindliche Begrenzung auf maximal zwei Tage kann jedoch nicht zugesichert werden.

Frage 3: Gehen wir Recht der Annahme, dass die Standzeit für die Bahnwagen des AN beim Versorger des AG maximal 2 Tage zur Verladung sind?

Wir bitten um Aufklärung hierzu.

MfG

i.A. Soofiani

4

In den Positionen 10.40.0090+20.40.0060+30.40.0060 beschreiben Sie den Einbau des Grundschanters.

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen.

09.10.2026 10:46:52

Der Grundschanter soll auf Bahnwagen des AN vom Versorger des AG verladen und durch den AN zur Einbaustelle transportiert werden.

Zu Frage 1:
Ja, die Beladung bzw. Entladung erfolgt durch den jeweiligen Versorger bzw. Entsorger.

Frage 1: Gehen wir Recht der Annahme, dass der Versorger des AG die Bahnwagen des AN belädt?

Zu Frage 2:
Erforderliche Rangiertätigkeiten durch den AN können nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den betrieblichen Abläufen an der Lade- bzw. Entladestelle ab.

Frage 2: Gehen wir Recht der Annahme, dass der AN während der Verladung der Bahnwagen des AN durch den Versorger des AG keine Rangiertätigkeiten auszuführen hat?

Zu Frage 3:
Im Regelfall beträgt die Standzeit zur Beladung bzw. Entladung zwei Tage. Eine verbindliche Begrenzung auf maximal zwei Tage kann jedoch nicht zugesichert werden.

Frage 3: Gehen wir Recht der Annahme, dass die Standzeit für die Bahnwagen des AN beim Versorger des AG maximal 2 Tage zur Verladung sind?

Wir bitten um Aufklärung hierzu.

MfG

i.A. Soofiani

5

In Position 10.40.0030 beschreiben Sie den Einbau der neuen Schiene, welche mit Position 10.20.0090 + 10.20.0100 seitlich gelagert wurde.

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen.

09.10.2026 10:54:20

In der Unterbeschreibung der Position 10.40.0030 wird allerdings das Verladen der Altschiene auf Bahnwagen des AG und das Einsammeln der Zwischenlagen beschrieben, obwohl diese Leistung bereits mit Position 10.40.0020 auszuführen ist.

Frage: Gehen wir Recht der Annahme, dass hier ein Fehler im Leistungsverzeichnis vorliegt und diese Unterbeschreibung nicht richtig ist?

Wir bitten um Aufklärung hierzu.

Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Das Verladen der Altschienen sowie das Einsammeln und Bereitstellen der ausgebauten Zwischenlagen sind bereits über Position 10.40.0020 erfasst. Die Unterbeschreibungen 01 und 02 der Position 10.40.0030 entfallen daher. Die Leistungsbeschreibung bleibt unverändert.

MfG

i.A. Soofiani

6

In den Positionen 10.40.0080+20.40.0050+30.40.0050 beschreiben Sie den Ausbau der Altbettung.

Die Altbettung sollen auf Bahnwagen des AN verladen und zum Entsorger des AG durch den AN transportiert werden.

Frage 1: Gehen wir Recht der Annahme, dass der Entsorger des AG die Bahnwagen des AN entlädt?

Frage 2: Gehen wir Recht der Annahme, dass der AN während der Entladung der Bahnwagen des AN durch den Entsorger des AG keine Rangiertätigkeiten auszuführen hat?

Frage 3: Gehen wir Recht der Annahme, dass die Standzeit für die Bahnwagen des AN beim Entsorger des AG maximal 2 Tage zur Entladung sind?

Wir bitten um Aufklärung hierzu.

Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen.

Zu Frage 1:

Ja, die Beladung bzw. Entladung erfolgt durch den jeweiligen Versorger bzw. Entsorger.

Zu Frage 2:

Erforderliche Rangiertätigkeiten durch den AN können nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den betrieblichen Abläufen an der Lade- bzw. Entladestelle ab.

Zu Frage 3:

Im Regelfall beträgt die Standzeit zur Beladung bzw. Entladung zwei Tage. Eine verbindliche Begrenzung auf maximal zwei Tage kann jedoch nicht zugesichert werden.

MfG

i.A. Soofiani

09.10.2026 10:58:11

7

In den Positionen 10.40.0060+20.40.0060+30.40.0060 beschreiben Sie den Ausbau der Altschwellen.

Die Altschwellen sollen auf Bahnwagen des AN verladen und zum Entsorger des AG durch den AN transportiert werden.

Frage 1: Gehen wir Recht der Annahme, dass der Entsorger des AG die Bahnwagen des AN entlädt?

Frage 2: Gehen wir Recht der Annahme, dass der AN während der Entladung der Bahnwagen des AN durch den Entsorger des AG keine Rangiertätigkeiten auszuführen hat?

Frage 3: Gehen wir Recht der Annahme, dass die Standzeit für die Bahnwagen des AN beim Entsorger

Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen.

Zu Frage 1:

Ja, die Beladung bzw. Entladung erfolgt durch den jeweiligen Versorger bzw. Entsorger.

Zu Frage 2:

Erforderliche Rangiertätigkeiten durch den AN können nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den betrieblichen Abläufen an der Lade- bzw. Entladestelle ab.

Zu Frage 3:

Im Regelfall beträgt die Standzeit zur Beladung bzw. Entladung zwei Tage. Eine verbindliche

09.10.2026 10:59:51

des AG maximal 2 Tage zur Entladung sind?
Wir bitten um Aufklärung hierzu.

Begrenzung auf maximal zwei Tage kann jedoch nicht zugesichert werden.

MfG

i.A. Soofiani

8

In den Positionen 10.20.0110+20.20.0110+30.20.0110 beschreiben Sie die Herstellung von Rangier-/Zwischenwegen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen.

09.10.2026 11:01:09

Der Bodenabtrag soll auf Bahnwagen des AN verladen und zum Entsorger des AG durch den AN transportiert werden.

Zu Frage 1:
Ja, die Beladung bzw. Entladung erfolgt durch den jeweiligen Versorger bzw. Entsorger.

Frage 1: Gehen wir Recht der Annahme, dass der Entsorger des AG die Bahnwagen des AN entlädt?

Zu Frage 2:
Erforderliche Rangiertätigkeiten durch den AN können nicht ausgeschlossen werden. Dies hängt von den örtlichen Gegebenheiten und den betrieblichen Abläufen an der Lade- bzw. Entladestelle ab.

Frage 2: Gehen wir Recht der Annahme, dass der AN während der Entladung der Bahnwagen des AN durch den Entsorger des AG keine Rangiertätigkeiten auszuführen hat?

Frage 3: Gehen wir Recht der Annahme, dass die Standzeit für die Bahnwagen des AN beim Entsorger des AG maximal 2 Tage zur Entladung sind?

Zu Frage 3:
Im Regelfall beträgt die Standzeit zur Beladung bzw. Entladung zwei Tage. Eine verbindliche Begrenzung auf maximal zwei Tage kann jedoch nicht zugesichert werden.

Wir bitten um Aufklärung hierzu.

MfG

i.A. Soofiani

9

Konkretisierung zu Ihren Bieterantworten Nr. 1-4 und 6-8 vom 09.10.2026:

Sehr geehrte Damen und Herren,

23.10.2026 10:34:40

Gemäß Ihrer Antwort können Sie Rangiertätigkeiten durch den AN beim Ver- bzw. Entsorger des AG nicht gänzlich ausschließen.

nachfolgend entnehmen Sie bitte die Antworten auf Ihre Fragen:

Antwort zu Frage 1.

Frage 1: Wir bitten um Benennung einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage, damit alle Bieter die selbe Kalkulationsgrundlage hierfür wählen können.

Eine erforderliche Rangiertätigkeit durch den AN kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden.

Antwort zu Frage 2.

Gemäß Ihrer Antwort kann von 2 Tagen Standzeit der Bahnwagen des AN beim Ver- bzw. Entsorger des AG nicht immer ausgegangen werden.

Im Regelfall beträgt die Standzeit zur Beladung bzw. Entladung zwei Tage. Diese ist auch als Kalkulationsgrundlage zu wählen.

Frage 2: Wir bitten um Benennung einer einheitlichen Kalkulationsgrundlage, damit alle Bieter die selbe Kalkulationsgrundlage hierfür wählen können.

MfG

i.A. Soofiani

10

Sehr geehrte Damen und Herren,

23.10.2026 10:35:41

In der Position 20.50.0010 und 30.50.0010 beschreiben Sie die Lieferung und den Einbau eines Geokunststoffes zur Planumsverbesserung.

hier ist der Anwendungsfall 3.14 zu wählen.

MfG

In der Positionsbeschreibung wird ein Geogitter nach RIL 889 0039 (DBS 918 039) beschrieben, in der Unterbeschreibung steht allerdings der Anwendungsfall 3.14 was ein Geotextil (Vlies) beschreibt.

i.A. Soofnai

Hieraus entsteht ein Widerspruch und wir bitten um Aufklärung welches Material zu liefern ist.